

allen Fällen liegen die Ursachen für das Zurückbleiben oder für das undisziplinierte Verhalten der Kinder im Elternhaus. Entweder ist das Kind tagsüber sich selbst überlassen, oder es lebt in zerrütteten Familienverhältnissen und die Eltern kontrollieren nicht, was es in der Freizeit macht.

Wenn wiederholte Elternbesuche der Lehrer, Aussprachen mit dem Schulleiter usw. nichts nützen und die Eltern uneinsichtig bleiben, müßten die Abteilungen Volksbildung in den Kreisen und die Volkspolizeikreisämter von ihrer Befugnis, in solchen Fällen Ordnungsstrafen auszusprechen, Gebrauch machen. Hier fehlte oft die Hilfe der Justizbehörden. So wurden im Kreis Güstrow Verfahren wegen Verletzung des Schulpflichtgesetzes vom Staatsanwalt fast immer eingestellt. In einem Fall bekam ein Bauer, der seinen begabten Sohn in einem Jahr 140 Tage von der Schule ferngehalten hatte, eine gerichtliche Geldstrafe von 25 DM. Diese Summe hatte er durch die Arbeit seines Kindes jedoch mehrfach verdient. Die letzte Bestrafung wegen Schulversäumnisses auf der Grundschule erfolgte im Kreis Güstrow vor etwa anderthalb Jahren.

Für eine folgerichtige Erziehungsarbeit ist es auch erforderlich, daß die Schule von Vergehen eines Kindes wie Diebstahl usw. unterrichtet wird. Meist werden die Kinder von der Volkspolizei vernommen, und lediglich das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung erhält Nachricht. Die Schule erfährt jedoch nichts. Hier muß die Zusammenarbeit verbessert werden.

Schwierigkeiten gibt es hinsichtlich der Schulhorte. So großzügig, wie wir in der Schaffung von Kinderkrippen und Kindergärten waren, waren wir leider nicht bei der Schaffung von Schulhorten. Die Kapazität der vorhandenen Schulhorte und die Zahl der zur Betreuung der Kinder verfügbaren Kräfte ist unzulänglich. Kinder, die zunächst im Kindergarten gut betreut wurden, bleiben dann, wenn sie zur Schule kommen, sich selbst überlassen, oder die Mutter muß ihre Arbeit aufgeben. Die Erziehungsarbeit der Schulen und Schulhorte ist noch nicht zufriedenstellend. Besonders um die gefährdeten Kinder müssen sich die Lehrer mehr kümmern und die Verbindung mit den Eltern besonders eng gestalten, auch wenn dies nicht selten mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

Noch einige Bemerkungen zur Einhaltung des Jugendgerichtsgesetzes: Hier heißt es, daß besonders sorgfältig zu prüfen ist, wie weit Erziehungspflichtige ihrer Aufsichtspflicht gegenüber den Jugendlichen nicht nachkommen, und daß sie in solchen Fällen zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen sind. Doch diesen Bestimmungen wird jedenfalls im Kreis Güstrow von Volkspolizei und Staatsanwaltschaft nur ungenügend Beachtung geschenkt. Außer auf dem Gebiet der Brandstiftung ist es sehr schwer, auch nur einen Fall ausfindig zu machen, in dem ein Erziehungspflichtiger für die Straftat eines Kindes oder Jugendlichen bestraft wurde. Sicher ist es nicht einfach, den Eltern die Verletzung ihrer Aufsichtspflicht nachzuweisen. Aber sie sind für das Tun und Lassen ihrer Kinder verantwortlich, das muß einmal klargestellt werden. Wie sehr diese Fragen noch vernachlässigt werden, zeigt auch folgender Fall:

Im Januar dieses Jahres verübten sieben Jungen im Alter von zwölf bis dreizehn Jahren Einbruchsdiebstähle in dem HO-Lager für Industriewaren, in der Küche der Deutschen Saatzuchtgesellschaft und in einem Speicher des VEAB. Sie entwendeten erhebliche Mengen von Gebrauchsgegenständen und Lebensmitteln, u. a. über 2000 Eier, 14 kg Bienenhonig, acht Zentner Äpfel, und vernichteten wertvolle Lebensmittel mutwillig. Die Schüler waren alle geständig. Aus ihren Vernehmungen geht hervor, daß sie verschiedene Sachen mit nach Hause genommen hatten, z. B. Filzstiefel, drei Hasen, mehrere Gläser Honig usw. Es besteht also kaum ein Zweifel daran, daß die Eltern etwas davon gemerkt haben. Die Kinder haben sich auf diese Weise am Sonnabendnachmittag und den ganzen Sonntag betätigt. Trotzdem wurde nicht geprüft, ob hier nicht eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder auch Hehlerei vorliegt. Nicht eine einzige polizeiliche Vernehmung eines Vaters oder einer Mutter wurde vorgenommen.

Der von den Jugendlichen angerichtete Schaden beträgt nahezu 2000 DM. Bis heute hat aber keiner der

Betriebe Schadensersatz gefordert. Wenn die Erwachsenen und die Funktionäre unserer Wirtschaft das Volkseigentum so wenig achten, wie sollen dann die Kinder Achtung vor ihm erwerben? Gewiß mag dieses Beispiel in gewissem Umfang eine Ausnahme sein. Es zeigt sich aber, wie wenig bei der Bearbeitung von Fällen der Schadenszufügung durch Kinder auf das Gesetz, das sorgfältige Prüfung der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht vorschreibt, geachtet wird. Bezeichnend ist, daß die an dieser Sache beteiligten Kinder auch nach der Aufdeckung des Einbruchs ihr undiszipliniertes Verhalten in der Schule nicht änderten. Einige meldeten sich im Gegenteil sogar „freiwillig“ und wollten auf jeden Fall dabei gewesen sein, um als „Helden“ im Mittelpunkt zu stehen. Nur zwei von den sieben Jungen wurden in ein Heim eingewiesen; in keinem Fall wurden die Eltern zur Verantwortung gezogen. Eine solche Behandlung bei Vergehen von Kindern kann sich ungünstig auf die Disziplin der anderen Kinder auswirken. Mit einer falsch verstandenen Großzügigkeit helfen wir der Jugend nicht, sondern erschweren die Erziehungsarbeit in den Schulen.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle haben wir es jedoch mit geringfügigen Delikten zu tun, während in Westdeutschland und in anderen kapitalistischen Ländern gerade die schweren Verbrechen, wie Raubmord, Einbruch, Bandenbildung usw., für die Jugendkriminalität kennzeichnend sind und immer mehr ansteigen.

Unsere Jugendgerichte gehen von dem Grundsatz aus, den Jugendlichen, der einmal gestrauchelt ist, durch Weisungen und andere Erziehungsmaßnahmen auf den richtigen Weg zu bringen. Die straffällig gewordenen Jugendlichen erhalten durch das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung nach Ablauf des Strafverfahrens Arbeit nachgewiesen, so daß die meisten sich dann positiv entwickeln. Ganz im Gegensatz zu Westdeutschland, wo das Berufsverbrechertum immer stärkere Ausmaße annimmt, kommt es bei uns nur selten vor, daß ein Jugendlicher wiederholt straffällig wird.

Trotzdem gibt es einzelne Jugendliche, die nicht gleich den richtigen Weg finden. In Güstrow z. B. arbeitete ein straffällig gewesener Jugendlicher als Karussell dreher auf einem Rummelplatz. Das dürfte nicht die Umgebung sein, die ihn vor einem abermaligen Abgleiten bewahrt. Hier hätte sich das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung stärker um den Jugendlichen kümmern müssen.

Die vom Bezirkstag vorgeschlagenen umfangreichen Maßnahmen zur Förderung der Jugend dürfen aber einem Jugendlichen nicht mehr Verantwortung auferlegen, als er tragen kann. Es ist z. B. die Einrichtung von drei Jugendgaststätten vorgesehen. Wenn wir dabei an die Verantwortung zum Schutze der Jugend und an die Verantwortlichkeit der Gaststättenleiter denken, so kann man sich nicht recht vorstellen, wie man einen solchen Vorschlag verwirklichen will, ohne mit der Verordnung zum Schutze der Jugend in Konflikt zu geraten. Bedenken müssen auch dagegen bestehen, daß in zu starkem Maße Einrichtungen nur für die Jugend, wie z. B. Jugend-MTS usw., geschaffen werden. Die Möglichkeit, die reichen Erfahrungen der älteren Menschen mit dem Elan der Jugend zu verbinden, werden dadurch zu sehr eingeschränkt. Dagegen befürworten wir sehr die stärkere Bildung von Jugendbrigaden.

Die Ständige Kommission für Inneres und Justiz hat daher dem Rat des Bezirks folgende Empfehlung gegeben:

1. dem Bezirksstaatsanwalt, den Untersuchungsorganen und Gerichten vorzuschlagen, Maßnahmen zu treffen, die eine konsequente Einhaltung der Jugendgesetze, wie Jugendgerichtsgesetz, Verordnung zum Schutze der Jugend, Schulpflichtgesetz usw., gewährleisten,
2. den Bezirksbehörden der Volkspolizei vorzuschlagen, die Abschnittsbevollmächtigten so anzuleiten, daß sie sich wieder mehr für die Einhaltung der Verordnung zum Schutze der Jugend in ihrem Bereich verantwortlich fühlen und eng mit den Jugendhelfern, Elternberatern und Lehrern zusammenarbeiten,